

Überwachung von Tätowierern, Fußpflegern, Heilpraktikern

In der Infektionshygieneverordnung Hessen werden Anforderungen an Tätowierer, Fußpfleger und auch Heilpraktiker gestellt. Die Überwachung der Anforderungen erfolgt durch das Gesundheitsamt. Im Folgenden stellen wir Ihnen vor, was dabei im Fokus des Gesundheitsamtes liegt.

Praxisräume und -ausstattung

Ein hygienisches Arbeiten ist nur möglich, wenn auch die Räume dies zulassen. Bei der Überwachung wird geprüft, ob Oberflächen (vor allem die in „Patientennähe“) desinfizierbar und ohne Risse, Abplatzungen etc. sind. Dies gilt sowohl für Behandlungsstühle als auch für Beistell-Tische oder Arbeitsplatten. Es ist auch wichtig, dass auf den Oberflächen nicht zu viele Gegenstände stehen, die eine Wischdesinfektion erschweren würden.

Auf Toiletten sollten Seifenspender, Einmalhandtücher und auf Personal-WC's auch Desinfektionsmittel bereitstehen. Behandlungsräume, Warteräume und Räume in denen Medizinprodukte aufbereitet (desinfiziert/sterilisiert) werden, sind grundsätzlich voneinander zu trennen.

Desinfektionsmittel

Bei der Überwachung wird darauf geachtet, dass Desinfektionsmittel „VAH“-gelistet sind. Diese Listung bietet Gewähr dafür, dass die Desinfektionsmittel entsprechend auf ihre Wirksamkeit getestet wurden. Allgemein wird zwischen Hände-, Haut-, Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel unterschieden. Auf sämtlichen Behältern sollte das Anbruchsdatum notiert werden (z. B. mit Edding). Bei der Desinfektion von Flächen ist nur das Aufsprühen nicht ausreichend, es muss eine sog. „Scheuer-Wisch-Desinfektion“ erfolgen.



Überwachung von Tätowierern, Fußpflegern, Heilpraktikern

Sachkundenachweis und Umgang mit Medizinprodukten

Wer Tätigkeiten ausführt, bei denen Haut oder Schleimhäute verletzt werden kann, muss einen 8-Stunden-Kurs zur Hygiene belegen. Bei bewusster Verletzung ist sogar ein 40-Stunden-Kurs zu belegen. Wer eine Berufsausbildung mit entsprechenden Lerninhalten vorweisen kann, muss nachträglich keinen Kurs belegen. Eine Übersicht über Kursanbieter können Sie auch beim Gesundheitsamt erhalten.

Wenn Medizinprodukte aufbereitet werden sollen, sind entsprechende Geräte oder Utensilien (Desinfektionswanne, Ultraschallbad, ggf. RDG, Folienschweißgerät und Steri/Autoklav vorzuhalten. Die detaillierten Anforderungen erhalten Sie auf Anfrage.

Persönliche Schutzausrüstung, Abfallentsorgung und Wäsche

Zur persönlichen Schutzausrüstung zählen Mundschutz, Schutzbrille, Einmalhandschuhe sowie ein Schutzkittel. Arbeitskleidung und Privatkleidung sollte getrennt voneinander aufbewahrt werden. Abfälle von Behandlungen, z. B. Spritzen oder Nadeln, sind entsprechend so zu entsorgen, dass keine Gefahr davon ausgeht. Also in durchstichsicheren Behältnissen. Wäsche ist thermisch (>60°C) oder chemisch-thermisch mit einem desinfizierenden Waschmittel aufbereitet werden.

Hygieneplan sowie Reinigungs- und Desinfektionsplan

Die Infektionshygieneverordnung Hessen verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen. Er muss alle hygienerelevanten Maßnahmen sowie Präventions- und Schutzmaßnahmen aufführen. Im Internet gibt es diverse Musterhygienepläne, die Sie auf Ihre Praxis anpassen können.

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan ist in der Regel tabellarisch und stellt anhand der Fragen: Was?/Wo?/Wie?/Wann? und wer? dar, wie gereinigt wird.

Spezielle Anforderungen je nach Tätigkeitsspektrum

Heilpraktiker, Tätowierer oder Fußpfleger haben verschiedene Tätigkeiten, die jeweils eigene Anforderungen mit sich bringen und entsprechend kontrolliert werden. Die Überwachung durch das Gesundheitsamt ist kein Geheimnis und soll so transparent wie möglich erfolgen. Sie können deshalb auch vor einer Begehung die Checkliste anfordern, um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Schwerpunkte gelegt werden.

Begehung, Begehungsbericht und Kostenrechnung

Eine Begehung dauert je nach Umfang etwa 30-60 Minuten. Etwa 1-2 Wochen nach der Begehung erhalten Sie einen Bericht mit den Auffälligkeiten, die festgestellt wurden sowie eine Anforderung, diese innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu beheben. Die Begehungen sind kostenpflichtig und liegen im Bereich von 70 – 120€.